

## Benutzungs- und Gebührenordnung der Mediathek Welzheim

Geändert am 24.04.2001 und 18.05.2004, zuletzt geändert am 08.12.2009 zum 01.01.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim am 08.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 22.01.2000 in der Fassung der Änderungen vom 24.04.2001 und 18.05.2004 beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Welzheim
2. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Mediathek ist für jeden zugänglich.
4. Die Benutzung richtet sich nach öffentlichem Recht.
5. Gebührenschuldner ist der Benutzer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.

### § 2 Anmeldung

1. Jeder Nutzer der Mediathek erhält für Entleihungen aus der Bücherei auf Antrag einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist. Für die Ausstellung des Leseausweises wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von **1,00 Euro** erhoben. Bei der Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Pass) vorzulegen.
2. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Mediathek Welzheim folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Haupt- und eventuell Zweitwohnsitz, bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).
3. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt von **2,50 Euro** erhoben.
4. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Anmeldung erforderlich. Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an (muss persönlich anwesend sein).
5. Wohnungsänderungen oder der Verlust des Leseausweises sind der Mediathek unverzüglich anzuzeigen.
6. Falls der Benutzer den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er der Stadt Welzheim für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit dem Verlust des Leseausweises entstehen.
7. Alle Leserinnen und Leser, die bereits einen Leseausweis der Mediathek haben, benötigen mit der Umstellung auf EDV einen maschinenlesbaren Ausweis. Für die Ausstellung dieses Ausweises wird eine einmalige Gebühr von **1,00 Euro** erhoben.
8. Personen, die keinen gültigen Leseausweis der Stadtbücherei besitzen, können weder das Internet noch den Auswärtigenleihverkehr in Anspruch nehmen.

### § 3 Ausleihe

1. Zur Ausleihe ist der persönliche Leseausweis vorzulegen.
2. Die Ausleihfrist beträgt für **Bücher** 4 Wochen. Sie kann, maximal 2 x für 4 Wochen verlängert werden, wenn das entlehene Medium nicht vorbestellt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrags.

- 2.1 Die Ausleihfrist beträgt für **Spiele, Zeitschriften und MC** 2 Wochen. Sie kann maximal 2 x für 2 Wochen verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht vorbestellt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrags.
3. Für einzelne Medienarten und -gruppen (z.B. Weihnachtsbücher) und in Sonderfällen können von der Mediathek besondere Leihfristen bzw. Verlängerungsregeln festgesetzt werden.
4. Alle ausgeliehenen Medien können gegen ein Entgelt von **0,50 Euro** pro Medium vorbestellt werden. Vorbestellte Medien, die nicht innerhalb von 2 Wochen abgeholt werden, kommen wieder in die Ausleihe.
5. Die Mediathek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
6. Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Mediathek begrenzt werden.
7. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
8. Für die Ausleihe von Medien ist von Familien bzw. Singlehaushalten eine Jahresgebühr (12 Monate) von pauschal 12,- € zu entrichten, fällig mit der ersten Ausleihe. Ausgenommen hiervon sind Inhaber des Sozialpasses der Stadt Welzheim (Familien- oder Singlehaushalte). Als Familienhaushalte gelten alle Personen, die im selben Haushalt leben und verwandt sind, also z.B. Eltern, Kinder, Großeltern, eingetragene Lebensgemeinschaften, nicht jedoch Wohngemeinschaften.
- 8.1 Alternativ zu 8. kann auch eine Ausleihgebühr von 1,00 € pro Medium (Bandgebühr) bezahlt werden, fällig mit der Ausleihe. Diese Gebühr gilt auch für jede Verlängerung.
- 8.2 Kinder- und Jugendmedien sind von der Ausleihgebühr ausgenommen, hierzu zählen Kinder- und Jugendbücher, Kinder-CDs, Hörspielkassetten, Bücher die als Lernhilfen gekennzeichnet sind, CD-ROMs sowie Kinder- und Jugendfilme.
- 8.3 Die Ausleihe von Romanen, die auf der jeweils ausgehängten Spiegel-Bestsellerliste stehen, werden mit einer zusätzlichen Ausleihgebühr von 0,50 € je Titel und Ausleihe bzw. Verlängerung berechnet.
- 8.4 Alle übrigen Gebühren gemäß vorliegender Benutzungs- und Gebührenordnung bleiben unverändert.

#### **§ 4 Behandlung der Medien**

1. Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Der Nutzer haftet für den Verlust und für Schäden. Bis zur Ersatzleistung kann der Nutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst dem Nutzer zugerechnet werden.
2. Das Entfernen oder Beschädigen der Barcode-Etiketten ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit **1,00 Euro** je Barcode-Etikett berechnet.

#### **§ 5 Überschreitung der Ausleihfrist, Mahnung**

1. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird für jedes Buch, Spiel, MC und Zeitschrift und jede angefangene Woche eine Säumnisgebühr von **0,50 Euro** erhoben. (CD-ROM und Video siehe dort).
2. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

3. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

### **§ 6 Medienersatz**

1. Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich zu den Ersatzkosten für das Medium eine Bearbeitungsgebühr von **2,50 Euro** erhoben. Wird das Medium durch ein neues Exemplar ersetzt, entfällt die Bearbeitungsgebühr.  
Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Kaufpreises bzw. des Wiederbeschaffungswertes festgesetzt. Der Wiederbeschaffungswert gilt für Medien, die nicht mehr im Buchhandel erhältlich sind. (Wiederbeschaffungswert = gleichwertiges Medium)

### **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

1. Medien, die nicht in der Mediathek vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für diese Dienstleistung wird eine Bearbeitungsgebühr von **1,50 Euro** im Voraus berechnet. Es wird keine Gewähr gegeben, dass die bestellten Medien auch geliefert werden können.
2. Für den auswärtigen Leihverkehr gelten die Ausleihbedingungen der gebenden Mediathek.

### **§ 8 Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung**

1. Den Weisungen des Mediathek-Personals ist Folge zu leisten.
2. Während des Aufenthalts in der Mediathek sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken einzuschließen. Bei Verdacht auf Diebstahl hat das Mediathek-Personal das Recht, Taschen und Mappen die nicht eingeschlossen waren auf deren Inhalt zu überprüfen. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
3. Essen, Trinken und Rauchen sind in der Mediathek nicht gestattet.
4. Tiere dürfen nur ins Erdgeschoss der Mediathek (Fliesenbereich) mitgenommen werden, ausgenommen sind Blinden- und Behindertenhunde.
5. Für die Nutzung der Computer und sonstigen Geräte können vom Mediathek-Personal maximale Benutzungszeiten festgelegt werden (siehe Benutzungsordnung Internet-Nutzung).
6. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Mediathekräumen nur mit Zustimmung des Mediathek-Personals aufgehängt, verteilt oder ausgelegt werden.
7. Leser, die gegen die Regeln dieser Benutzungsordnung verstoßen oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.
8. Unterschriftensammeln ist in der Mediathek nicht zulässig.
9. Für Kinderwagen, Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte steht der Nebeneingang zur Verfügung (bitte läuten).
10. Während der Öffnungszeiten dürfen die Spiele in der Mediathek benutzt werden. Beim Personal muss solange ein Pfand (Leseausweis o.ä.) hinterlegt werden.
11. Kopien aus Büchern werden mit **0,10 Euro** je DIN A 4 Blatt berechnet.  
Für Privatkopien werden **0,15 Euro** je DIN A 4 Blatt berechnet.

### **§ 9 Benutzungsordnung für die CD-ROM Ausleihe**

1. Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der CD-ROM an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten. Bei der Nutzung der CD-ROM sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten (§ 106 UrhG).

2. Pro Leser kann immer nur 1 CD-ROM entliehen werden.
3. Die Ausleihfrist beträgt für **CD-ROMs** 2 Wochen. Sie kann einmal um weitere 2 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrags.
4. Bei Verlust oder Beschädigung der CD-ROM ist diese durch Neukauf zu ersetzen oder der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.
5. Bei verspäteter Rückgabe ist eine Säumnisgebühr von **1,50 Euro pro CD-ROM und Ausleihtag** zu entrichten.
6. Für die Ausleihe an Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre muss bei der ersten Ausleihe ein Erziehungsberechtigter mitkommen.

### **§ 10 Benutzungsordnung für die Video-Ausleihe**

1. Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Videos an Videorecordern auftreten können. Bei der Nutzung der Videos sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten (§ 106 UrhG).
2. Die Ausleihfrist beträgt für **Videokassetten** 1 Woche. Sie kann einmal um eine weitere Woche verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Verlängerungen gelten ab Eingang des Verlängerungsantrags.
3. Bei verspäteter Rückgabe ist eine Säumnisgebühr von **1,50 Euro pro Videokassette und Ausleihtag** zu entrichten.
4. Für jede nicht zurückgespulte Videokassette muss ein Betrag von **0,50 Euro** entrichtet werden.
5. Bei Verlust oder Beschädigung der Videokassette oder des Versiegelungsetiketts ist der Film durch Neukauf zu ersetzen oder der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.
6. An Kinder und Jugendliche werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur Filme ausgeliehen, die für das jeweilige Alter freigegeben wurden (erkennbar am FSK-Aufkleber bzw. Empfehlungsänderung durch die Mediathek).
7. Für die Ausleihe an Kinder und Jugendliche muss bei der ersten Ausleihe ein Erziehungsberechtigter mitkommen.

### **§ 11 Internet-Nutzung in der Mediathek**

1. Die Internetnutzung ist nur für Personen ab dem 12. Lebensjahr gestattet. Alle Personen unter 18 Jahren haben vor der ersten Nutzung eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten in dessen Anwesenheit vorzulegen.
2. Das Internet kann zeitlich befristet auf maximal 1 Stunde am Stück pro Person genutzt werden. Voranmeldungen und schulische Recherchen haben Vorrang.
3. Das Internet kann auch außerhalb der Öffnungszeiten genutzt werden, sofern sich die Person vorher bei der Mediathekleitung angemeldet hat.
5. Internetseiten können auf Wunsch ausgedruckt werden. Papier ist auf Anfrage beim Personal erhältlich. Die Kosten betragen je DIN A4-Blatt **0,10 Euro**.
6. Die Verwendung von Handys an allen Arbeitsplätzen ist nicht gestattet.

7. Die Mediathek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze, von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
8. Die Mediathek haftet ferner nicht für Schäden,
  - die einen Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
  - die einem Benutzer durch die Benutzung der Mediathekarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
  - die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
9. Die Mediathek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.
10. Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Mediathek oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
11. Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen, bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Aufwendungen zu übernehmen.
12. Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren, eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
13. Die Benutzer erklären ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Mediathek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Mediathek beziehen, einschränkt.
14. Das Internet kann nur genutzt werden von Personen, die die Jahresgebühr von 10,- € bezahlt haben. Personen unter 18 Jahren sind hiervon ausgenommen.
15. Vor der Nutzung des Internet muss der persönliche Leseausweis beim Personal hinterlegt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.